
12. Jahrestagung Kommunaler Energie-Dialog Sachsen

am 4. November 2019 in Dresden

Fachrunde 1: Die Stadt Görlitz im Fokus der Initialberatung



Inhalt

- Einleitung
- Aktivitäten
- Motivation
- Erste Erfahrungen



Einleitung

Elektromobilitätskonzept???

Aktivitäten

Elektrifizierung kommunaler Fuhrpark

- Fahrzeugflotte umfasst
 - 39 Kfz mit konventionellem Antrieb (Benzin/Diesel)
+ weitere Sonderfahrzeuge
 - 1 Kfz mit alternativem Antrieb (Elektrofahrzeug)
- E-Fahrzeug(e)
 - Renault Kangoo Express Z.E. seit 11-2017 im SG Straßenbau/ Stadtgrün im Testbetrieb
Gebrauchtfahrzeug (03-2012) im Leasing
 - Test eines „StreetScooter Work“ in 07-2019 → Anschaffung als Müllsammelfahrzeug angestrebt



© Stadt Görlitz

Aktivitäten

Ausbau (öffentlicher) Ladeinfrastruktur

- Realisierte Ladeorte bis Frühjahr 2019
 - 1 Ladesäule im Neißepark (Verfügbarkeit 24/7)
 - weitere Unternehmen/Einrichtungen mit Lademöglichkeiten, jedoch mit Nutzungseinschränkungen (Zugänglichkeit, begrenzter Akteurskreis, etc.)



Ladesäule Neißepark
© Stadt Görlitz

Aktivitäten

Ausbau (öffentlicher) Ladeinfrastruktur

- Rahmenbedingungen (I)
 - **Ergänzung der Sondernutzungssatzung** um den Absatz „Errichtung und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“
 - Sondernutzung 45,00 € pro Ladesäule und Jahr zzgl. einmalige Verwaltungsgebühr
 - Beantragung bis 10 Jahre möglich
 - seit April 2019 in Kraft

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Görlitz (Sondernutzungssatzung) ergänzt durch die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

§ 12 b Errichtung und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile

(1) Öffentlich zugängliche Ladepunkte (sog. Ladesäulen) dienen als Hilfseinrichtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und unterliegen damit grundsätzlich dem Zubehörbegriff des § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Ladesäule ebenso wie die dazu gehörigen Sonderparkplätze stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

(3) Die straßenrechtliche Festlegung, ob eine Ladesäule und der dazugehörige Sonderparkplatz als privilegierte Parkfläche zum Zweck der Nutzung als öffentlich zugängliche Ladefläche ausgewiesen wird, steht im Ermessen der Stadt Görlitz.

(4) ¹Sind die privilegierten Ladeflächen nach Absatz 3 bestimmt, so erfolgt in einem weiteren Schritt die Zuteilung (Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren) an die interessierten Betreiber im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Zwecke der Errichtung und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile. ²Die Sondernutzung wird nur erteilt werden, wenn die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind. ³Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Satz 1 möglich. ⁴Das Verfahren nach Satz 1 kann für einzelne Flächen getrennt durchgeführt werden.

(5) ¹In dem Auswahlverfahren nach Maßgabe des Absatzes 4 wird die Sondernutzung nur einem geeigneten und zuverlässigen Ladesäulenbetreiber erlaubt.

a) Geeignet ist ein Ladesäulenbetreiber, der die nach Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, festgelegten Anforderungen an die von ihnen im Rahmen der Sondernutzung zu erbringende Leistung (Eignungskriterien) erfüllt.

b) Unzuverlässig ist ein Ladesäulenbetreiber, der bei der Erbringung von Leistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der LSV verstoßen hat sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen.

²Erfüllen mehrere Ladesäulenbetreiber die Anforderungen des Satzes 1, wird durch Los entschieden.

³Es gilt § 12 a Absatz 4 Satz 4 dieser Satzung entsprechend.

(6) ¹Die Bekanntmachung über das vorgesehene Auswahlverfahren muss allen interessierten Unternehmen kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich sein. ²Sie ist auf der Internetseite www.goerlitz.de zu veröffentlichen.

© Stadt Görlitz: www.goerlitz.de



Aktivitäten

Ausbau (öffentlicher) Ladeinfrastruktur

- Rahmenbedingungen (II)
 - fachämterübergreifende und netzinfrastrukturseitige Standortsuche
 - Auswahl von 8 potentiellen Ladeorten
 - Bekanntmachung der Standorte (Interessenbekundung)

Bereitstellung von Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile

Die Stadt Görlitz stellt Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach Sächsischem Straßengesetz bereit. Der Zeitraum der Sondernutzung beträgt längstens 10 Jahre. Kürzere Zeiträume sind möglich.

Die Parkflächen werden ab 01.08.2019 bereitgestellt.

Die Sondernutzungsgebühren für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Ladesäule für Elektromobile und der 2 zugehörigen Sonderparkplätze betragen lt. Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz 45,00 EUR pro Ladesäule und Jahr. Hinzu kommt eine einmalige Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Höhe von 25,00 EUR.

...

verkehrsrechtliche Anordnung ist beim SG Straßenverkehr zu beantragen.

Folgende Parkflächen werden bereitgestellt:

Nr.	Stadt-/Ortsteil	Standort	Ladesäule	Anzahl der Parkplätze
1	Deutsch Ossig	Strandpromenade (Parkplatz)	1	2
2	Historische Altstadt	Hotherstraße (unterhalb der Peterskirche)	1	2
3	Historische Altstadt/Innenstadt	Elisabethstraße (Ostseite)	1	2
4	Innenstadt	Wilhelmsplatz (Nordseite)	1	2
5	Innenstadt	Hochschule (ggü. Parkstraße 1)	1	2
6	Innenstadt/Nikolaivorstadt	Friedhofstraße (Bereich Trafohaus)	1	2
7	Königshufen	Parkplatz östlich der Lausitzer Straße gegenüber Nr. 38	1	2
8	Weinhübel	P+R-Parkplatz/Straßenbahn-Wendeschleife	1	2

Interessierte Ladesäulenbetreiber werden gebeten, die Auflistung der gewünschten Parkplätze **bis zum 01.07.2019** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Bereitstellung von Parkflächen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Ladepunkten für Elektromobile 2019“ versehen, an folgende Anschrift zu senden:

Stadtverwaltung Görlitz
Bau- und Liegenschaftsamt
SG Straßenverkehr
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz

Erfüllen mehrere Ladesäulenbetreiber die genannten Anforderungen und gibt es mehrere Interessenten für den gleichen Standort, wird für die einzelnen Standorte durch Los entschieden.

Anfragen richten Sie bitte schriftlich an die o.g. Adresse oder per E-Mail an svb@goerlitz.de.

© Stadt Görlitz: www.goerlitz.de



Aktivitäten

Ausbau (öffentlicher) Ladeinfrastruktur

- Realisierte bzw. geplante Ladeorte ab Frühjahr 2019
 - 2 (Schnell-)Ladesäulen errichtet (Verfügbarkeit 24/7)
 - eine im öffentlichen Raum über Sondernutzung
 - eine auf privater Fläche
 - für alle 8 bekanntgemachten Ladeorte hat das lokale Energieversorgungsunternehmen Interesse bekundet („Reservierung“ bis 31.07.2020)

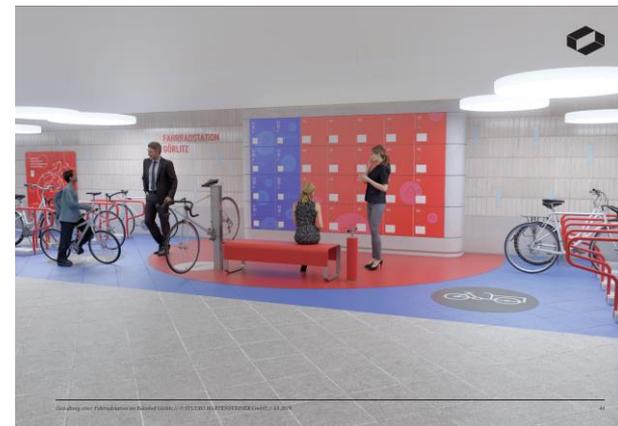


oben: Ladesäule Bahnhofsvorplatz
unten: Ladesäule GE An der Autobahn
© Stadt Görlitz

Aktivitäten

Ausbau (öffentlicher) Ladeinfrastruktur

- Fahrradstation
im Bahnhof Görlitz (in Planung)
mit „Do-it-yourself“-Servicepunkt,
Schließfächern und **E-Ladeinfrastruktur**
für Elektrofahrräder



Entwurfsskizzen Fahrradstation Bahnhof Görlitz
© STUDIO HARTENSTEINER GmbH

Aktivitäten

Förderung von (elektrischem) Carsharing

- Rahmenbedingungen (I)
 - **Ergänzung der Sondernutzungssatzung um den Absatz „Carsharing“**
 - regelt Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing
 - Sondernutzung 0,50 € pro m² und Woche zzgl. einmalige Verwaltungsgebühr
 - Beantragung bis 8 Jahre möglich
 - seit April 2019 in Kraft

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Görlitz (Sondernutzungssatzung) ergänzt durch die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

§ 12 a Carsharing

- (1) Die Nutzung von Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes als Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) ¹Die Nutzung der öffentlichen Straßen im Anwendungsbereich des Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) für die privilegierte Nutzung (Sondernutzung) von Parkflächen durch Carsharing-Unternehmen sowie das entsprechende Zuteilungsverfahren und dessen Ablauf wird entsprechend dem Bundesgesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt. ²Im Übrigen gelten nachfolgende Absätze.
- (3) Die straßenrechtliche Festlegung, ob eine entsprechende Fläche auf öffentlicher Straße als privilegierte Parkfläche zum Zwecke der Nutzung für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge ausgewiesen wird, steht im Ermessen der Stadt Görlitz.
- (4) ¹Sind die privilegierten Parkflächen nach Absatz 3 bestimmt, so hat in einem weiteren Schritt die Zuteilung (Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens 8 Jahren) an die interessierten Carsharing-Unternehmen im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens zum Zwecke der Nutzung für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge zu erfolgen. ²Dafür gibt § 5 Abs. 2 CsgG den rechtlichen Rahmen vor. ³Die Festlegung der teilnahmeberechtigten Unternehmen mit den entsprechenden Eignungskriterien und der Zuverlässigkeitsprüfung ergibt sich aus § 5 Abs. 3 und 4 CsgG. ⁴Es gelten die Regelungen aus § 5 Abs. 7 und 8 CsgG entsprechend. ⁵Erfüllen mehrere Carsharing-Unternehmen die Anforderungen nach Satz 2 und 3, wird durch Los entschieden. ⁶Der für das Carsharing vorgesehene Stellplatz ist vom Antragsteller durch geeignete Markierung und Beschilderung bzw. mit Absperrvorrichtungen gegen die widerrechtliche Benutzung zu sichern. ⁷Die Carsharing-Fahrzeuge müssen als solche sichtbar gekennzeichnet werden. ⁸Näheres ergibt sich aus der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis.
- (5) ¹Die Bekanntmachung über das vorgesehene Auswahlverfahren muss allen interessierten Unternehmen kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich sein. ²Sie ist auf der Internetseite www.goerlitz.de zu veröffentlichen.

© Stadt Görlitz: www.goerlitz.de



Aktivitäten

Förderung von (elektrischem) Carsharing

- Rahmenbedingungen (II)
 - fachämterübergreifende Standortsuche
 - Auswahl von 13 Parkflächen an 6 Standorten im öffentlichen Verkehrsraum
 - teilweise als Kombistandort mit potentieller Ladesäule verknüpft
 - Bekanntmachung der Standorte (Interessenbekundung)
- seit Juli 2019 ist das Unternehmen Mobility Center GmbH mit der Marke „teilAuto“ an 2 Standorten in Görlitz

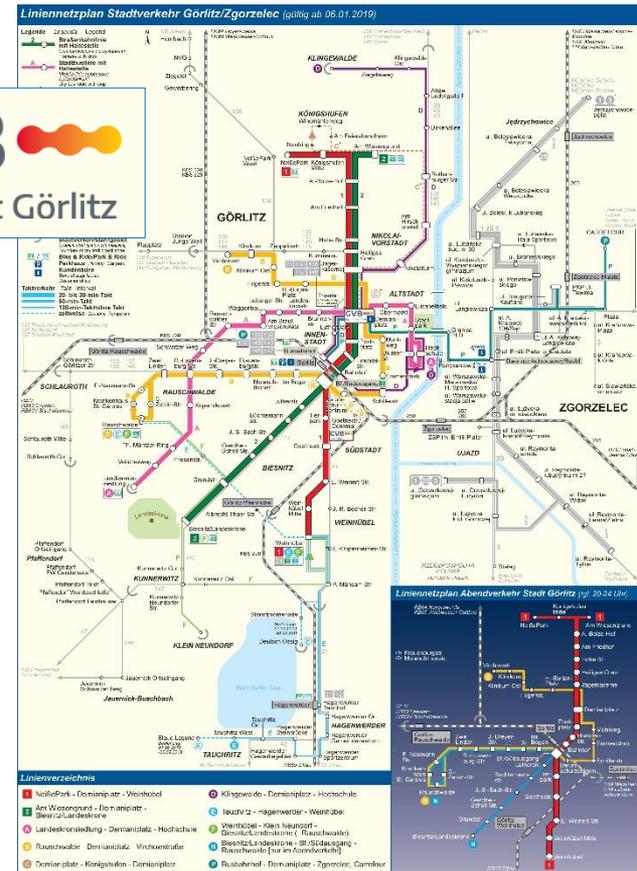


oben: Standort Bahnhof
unten: Standort Demianiplatz
© Stadt Görlitz

Aktivitäten

Förderung des ÖPNV

- Bekenntnis zur ÖPNV-Aufgaben-trägerschaft (Beschluss in 2015)
- Bekenntnis zum Verkehrsträger Straßenbahn (Beschluss in 2016)
- neues ÖPNV-Konzept „Status Quo plus“ ab Januar 2019 (Beschluss in 2016)
- Re-Kommunalisierung des Verkehrsunternehmens durch Gründung der Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH (GVB) als 100%ige Tochtergesellschaft
- Betriebsaufnahme der GVB zum 01.01.2019



Liniennetzplan Stadtverkehr Görlitz



Motivation

Den roten Faden finden...



Motivation

Teilnahme am Feldtest „Initialberatung Effiziente Mobilität“

- Inanspruchnahme aller drei Beratungsmodule
 - Elektrofahrzeuge und Fuhrpark
 - Ladeinfrastruktur
 - Alternative Mobilitätslösungen und Elektromobilität

Zielstellung

- **Start in einen umfassenden und strukturierten Prozess**
- **Handlungsempfehlungen, Zuständigkeiten und Investitionserfordernisse aufzeigen**

Erste Erfahrungen

Organisatorisches

- Interessenbekundung der Stadt Görlitz
- Freigabe durch SAENA
- Suche Initialberater (aus SAENA-Liste)
- Antrag auf Förderung nach RL Klima/2014 bei der SAB
- Erhalt Zuwendungsbescheid SAB
- Teilnahmevereinbarung zwischen SAENA und Stadt Görlitz



Praktisches

- Bereitstellung einer detaillierten Fuhrparkübersicht sowie Digitalisierung der Fahrtenbücher (min. 3 Monate)
 - nach kurzem „Schreck“ gut handelbar



Kontakt

Web: www.goerlitz.de

E-Mail: stadtentwicklung@goerlitz.de

Telefon: 03581 67-2145

